

Vierter Abschnitt.

Die sittlichen Lebensgebiete.

Erstes Capitel.

Die einzelne Persönlichkeit.

1. Der Besitz.

Der Besitz an materiellen Gütern hat in den zwei Zwecken, die er im allgemeinen erfüllen kann, in der Sicherung des Daseins und in der Gewährung der Mittel zu äusserer Machtbethätigung zugleich sein sittliches Fundament. Ohne Fristung des Daseins gibt es kein sittliches Streben. Aber damit dieses nicht in dem Kampf um die materielle Noth untergehe, ist es erforderlich dass der Besitz einen Ueberschuss über die Fristung der nothwendigen Lebensbedürfnisse gewähre. Wie gross dieser Ueberschuss sei, ist eine verhältnissmässig gleichgültigere Frage. Nur dass die zwei Grenzen des zu wenig und zu viel vermieden werden, ist im sittlichen Interesse wünschenswerth: die des zu wenig, bei welcher sich der unter günstigen Verhältnissen vorhandene Ueberschuss durch jede zufällige, vom Einzelnen unverschuldete Störung in einen Mangel umwandelt, und die des zu viel, wo die Anhäufung der Güter so gross wird, dass die Möglichkeit ihrer Verwendung zu sittlichen Zwecken die begrenzte Macht des Einzelnen überschreitet. Dort ist die durch den Besitz auferlegte Pflicht an sittlichem Werthe zu klein, hier ist sie zu gross, um, ausser unter ganz ungewöhnlichen Umständen und bei einer höchst seltenen sittlichen Begabung, erfüllt zu werden.

Der Einzelne ist nur in beschränktem Masse im Stande sich

die Lebenslage, in die er durch ererbten und erworbenen Besitz gelangt, selbst zu wählen oder zu schaffen: sie ist grossentheils abhängig von äusseren Umständen, von Geburt und Lebensschicksalen, von den socialen und politischen Verhältnissen unter denen er lebt. Namentlich darüber, ob seine Lebenslage dem Minimum oder dem Maximum der Existenz näher gerückt ist, entscheidet eigene Schuld und eigenes Verdienst nur zu einem verhältnissmässig geringen Theile. Um so mehr tritt hier an die Gesellschaft als Ganzes die sittliche Forderung heran, dass sie Schutzmassregeln schaffe, welche den Eintritt jener beiden sittlich ungünstigen Grenzfälle der Besitzvertheilung möglichst verhüten. Soll dabei die für die sittliche Wirkung des Besitzes unentbehrliche Freiheit des Erwerbs nicht auf das schwerste geschädigt werden, so können solche Massregeln freilich nur indirecter, nicht directer Natur sein. Sie können bestehen theils in Einrichtungen, welche jedem Erwerbsfähigen die nutzbringende Verwerthung seiner Kräfte möglich machen und ihn für den Fall unverschuldeten Unglücks sicherstellen, theils in Gesetzesbestimmungen, welche der übermässigen Anhäufung von Besitz in den Händen Einzelner entgegenwirken.

Wie der Zweck so ist auch der sittliche Effect des Besitzes ein doppelter. Der Erwerb wirkt versittlichend, indem er zur Arbeit und zu stetiger Pflichterfüllung im Dienste des Berufs anspornt. Diese erste Wirkung bleibt, wenn sonst die Bedingungen günstig sind, auch da nicht aus, wo die Besitzlage dem Existenzminimum nahe liegt, und wo der Besitz selbst, weil er alsbald für die Noth des Daseins verwendet wird, keine sittliche Verwerthung zulässt. Darum ist dieser erste Effect, obgleich er fast ganz von selbststüchtigen Motiven verhüllt wird, zweifellos der wichtigste, und für die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung wirkt er unendlich viel mehr als alles was jemals der Reichthum durch gemeinnützige und humane Leistungen für das Wohl der Menschheit gethan hat.

Dennoch ist auch dieser zweite Effect, der des erworbenen Besitzes, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ein Zustand der Gesellschaft, in welchem alles was freiwillige Mildthätigkeit und freies Interesse für die geistigen Güter des Lebens heute schon leisten, und, wenn sich der Reichthum erst seiner sittlichen Aufgabe überall mit der wünschenswerthen Klarheit bewusst geworden wäre, in noch viel höherem Masse leisten könnten, — ein Zustand wo alles dies durch staatlichen Zwang bewerkstelligt würde, wäre sicherlich ebenso wenig ein wünschenswerther, als die Umwandlung aller

freien Berufsarbeit in eine unter öffentlicher Aufsicht stehende Lohnarbeit ein erstrebenswerthes sittliches Ziel sein kann. In beiden Fällen würde gerade ein Element verloren gehen das von besonderem ethischem Werth ist, die Freiheit der Leistung.

Es ist nun eine nothwendige Folge der Besitzvertheilung und der mit ihr Hand in Hand gehenden materiellen und geistigen Arbeitstheilung, dass jene beiden ethischen Wirkungen des Besitzes sich auch in dem Sinne ergänzen, dass, wo der erworbene Besitz zu den höchsten Leistungen befähigt, die ethische Wirkung des Erwerbs zurücktritt. Der Reiche, der den ererbten oder durch die Leistungen fremder Kräfte gemehrten Reichthum durch gute Werke adelt, entbehrt ganz jener ethischen Wirkung der Arbeit, deren Erfolge den bescheidenen Handwerker beglücken. Nur in jener mittleren Lebenshöhe, wo der Erwerb auskömmlich genug ist, um über das eigene Bedürfniss hinaus den Besitz sittlichen Zwecken dienstbar zu machen, durchkreuzen sich beide Wirkungen.

Eben darum sind diese mittleren Lebenslagen in sittlicher Beziehung die günstigsten. Wenn sie der Herrschaft unsittlicher Antriebe am wenigsten erliegen, so ist dies deshalb nicht ihr eigenes, sondern des Schicksals Verdienst. Der Arme verliert leicht im Kampf um die Noth des Lebens die Lust zur Arbeit und sucht dann müheloser durch unsittliche Hülfsmittel zu erlangen was ihm das Glück versagt hat. Der Reiche ist, je leichter ihm die Glücksgüter zufließen, um so mehr geneigt deren sittlichen Werth zu vergessen: er betrachtet sie als ein natürliches Recht, ohne der Pflicht zu gedenken, die dieses Recht auferlegt. Strebt jener unsittlich zu erwerben, so sucht dieser unsittlich zu vergeuden. Oft genug aber werden beide Stufen auch darin einander nahe gerückt, dass im Wechselspiel gesuchter und ungesuchter Glückszufälle unsittlicher Erwerb und Verbrauch sich die Hände reichen. Um so mehr bedarf eine Gesellschaftsordnung, die, wie es von der heutigen noch immer gesagt werden muss, die Entstehung jener Grenzlagen des Besitzes und, indem sie gegen unsittliche Formen des Erwerbs keinen zureichenden Schutz bietet, zugleich den raschen Uebergang aus der einen in die andere begünstigt, dringend einer Abhülfe, welche dahin gerichtet sein muss, das Mittelmass des Besitzes zum allgemeinen zu machen. Freilich würde hiermit nicht alles geleistet sein, sondern es ist ausserdem erforderlich, dass die noch immer weitverbreitete gedankenlose Ansicht, das Eigenthum sei ein Recht, welchem gar keine Pflicht gegenüberstehe, endlich

einer sittlicheren Auffassung von dem Werth des Besitzes Platz mache.

Dieser Werth des Besitzes besteht aber einzig und allein darin, dass der Besitz das unerlässliche Hülfsmittel ist zur Erzeugung sittlicher Zwecke. Nur derjenige Erwerb ist daher sittlich, der mit diesen Zwecken in Uebereinstimmung steht, und nur derjenige Besitz ist sittlich, welcher, sei es direct sei es indirect (durch die Beschaffung der für sittliche Leistungen erforderlichen materiellen Unterlagen des Daseins), sittlich verwendet wird. Jede frivole oder unnütze Gütervergeudung, jede zwecklose oder nur zur Befriedigung egoistischer Wünsche geschehende Güteranhäufung ist zugleich eine unsittliche Handlung.

Es ist bemerkenswerth, dass noch immer das öffentliche Gewissen für die unsittlichen Formen des Erwerbs ein schärferes Auge hat als für die unsittlichen Formen des Verbrauchs. Den Dieb sperren wir ins Zuchthaus; der üppige Verschwender, der seinen Reichthum als ein seinen Sinnen und Launen gespendetes Privilegium betrachtet, geniesst unter Umständen des besten Ansehens. Zum Theil entspringt wohl diese ungleiche Beurtheilung aus dem einigermaßen berechtigten Motiv, dass Unrecht thun immer schwerer wiegt als das Rechte nicht thun; zu einem grossen Theil hat sie aber sicherlich in jener Anschauung ihre Quelle, dass das Eigenthum nicht nur an sich unantastbar, sondern dass auch seine Verwendung ein unantastbares, beinahe sogar der sittlichen Beurtheilung entrücktes Recht seines Besitzers sei.

2. Der Beruf.

Wie der Besitz materieller Güter ein nothwendiges Erforderniss des sinnlichen und eben deshalb auch des an die Sinnlichkeit gebundenen sittlichen Lebens ist, so ist es nicht minder ein sittliches Postulat, dass jeder Mensch einen Beruf habe, das heisst dass er in der regelmässigen Erfüllung bestimmter sittlicher Zwecke seine Lebensaufgabe erblicke.

In der Regel stehen Besitz und Beruf auch insofern im Zusammenhange, als der Beruf die Hülfsmittel gewährt, um Besitz zu erwerben. Doch ist dieser Zusammenhang kein nothwendiger. Der Beruf kann geübt werden, ohne dass er einen Besitzerwerb im Gefolge hat, und sogar so, dass er mit Opfern an Besitz verbunden

ist: den grössten sittlichen Wohlthätern der Menschheit war ihr Beruf keine Quelle des Broderwerbs; und schon mancher materielle Wohlthäter seiner nothleidenden Mitmenschen hat in der mildthätigen Verwendung seines Besitzes seinen Beruf gesehen. Immerhin aber ist es für das Mittelmass sittlicher Befähigung eine der günstigsten Einrichtungen der Gesellschaftsordnung, dass dieselbe die Wahl des Berufs nicht ganz der individuellen Willkür freigegeben, sondern sie, abgesehen von dem Einfluss des Beispiels und der Sitte, durch den Zwang des Erwerbs geregelt hat.

Die Sittlichkeit des Berufs ist wie die des Besitzes an die Zwecke gebunden die er erfüllt. Jeder Beruf ist sittlich welcher sittlichen Zwecken dient, mag dies nun direct geschehen, durch die unmittelbare Betheiligung an den sittlichen Interessen der Menschheit, des Gesellschaftsverbandes, des Staates, dem der Einzelne angehört, oder indirect, indem die Zwecke die der Beruf erfüllt materielle oder geistige Unterlagen schaffen helfen, die zur sittlichen Cultur unerlässlich sind. In diesem Sinne ist jeder in irgend einer Weise nützliche Beruf, selbst der des um die Noth des Lebens ringenden Arbeiters, sittlich: er ist eine Theilkraft in dem ungeheuren Triebwerk sittlicher Kräfte, welche die sittliche Ordnung zusammensetzen. Auch ist es selbstverständlich, dass man den Begriff der nützlichen Arbeit hier nicht allzu enge fassen darf: nicht bloss alles was dem intellectuellen Interesse dient gehört hierher als eines der werthvollsten Bildungsmittel sittlicher Fähigkeiten, sondern insbesondere auch die das Gemüth erhebende und läuternde Kunst oder selbst das durch zerstreuende Beschäftigung und Erholung zu strengerer Arbeit stählende Spiel können Gegenstände eines Berufs werden, der in dem Ganzen menschlicher Leistungen eine werthvolle Stellung einnimmt. Dieser praktische Gesichtspunkt ist es, den man wohl zuweilen im Auge hatte, wenn das Sittliche selbst dem Nützlichen gleichgesetzt wurde. Nach dem früher hierüber gesagten bedarf es wohl kaum noch der Bemerkung, dass man dabei das Mittel mit dem Zweck verwechselt. Ein Beruf kann als mehr oder minder untergeordnetes Mittel sittlichen Zwecken dienen, ohne dass die Zwecke die er selbst verfolgt an sich sittliche sind*).

Die sittliche Werthschätzung des Berufs ist hiernach von zwei Momenten abhängig: erstlich von dem was der Beruf objectiv, für die Zwecke der Allgemeinheit leistet; und zweitens von

*) Vgl. hierzu die Kritik des Utilitarismus, Abschn. II, Cap. IV, S. 415 ff.

dem was er subjectiv, für den im Berufe Arbeitenden selbst leistet in Folge der sittlichen Wirkungen die er auf ihn ausübt. Nach der ersten dieser Schätzungen bilden natürlich die Berufsformen eine unendliche Menge von Gradabstufungen von den direct auf die Herbeiführung sittlicher Zwecke gerichteten Berufsgattungen an bis zu den niedersten Bethätigungen des täglichen Lebens, die nur als entferntere Hülfsmittel der Sittlichkeit gelten können. Ganz anders verhält es sich mit der zweiten, der subjectiven Schätzung. Sie richtet sich allein nach der in dem gewählten Beruf — gleichgültig wie dieser beschaffen sei, insofern er nur überhaupt ein sittlicher ist — an den Tag gelegten Berufstreue. Es gibt wenige Hülfsmittel der individuellen sittlichen Bildung und Selbsterziehung, die es mit diesem an Wichtigkeit aufnehmen könnten. Eben deshalb aber veranlasst uns ein natürlicher sittlicher Takt, den sittlichen Werth eines Menschen nicht nach dem Werth des Berufs zu bemessen, den er ausübt und in dem er in so hohem Masse durch äussere Glücksumstände gehoben oder gehemmt wird, sondern nach der Treue, die er in dem durch Schicksal oder freie Wahl ihm zugefallenen Berufe, welches auch dieser sein möge, bethätigt.

In dieser subjectiven Hinsicht sind nun aber wieder die verschiedenen Berufsgattungen in sehr verschiedenem Masse dazu angethan durch ihre Ausübung sittlich zu wirken. Gerade die objectiv höher stehenden ermangeln hier vielleicht am meisten jener mit einer Art mechanischer Sicherheit wirkenden ethischen Antriebe zur Verstärkung des Pflichtgefühls, mit denen die äusserlichste und materiellste aller Berufsgattungen, das Handwerk, vor andern gesegnet ist. Je mehr die Arbeit des Künstlers oder Gelehrten auch in der Art ihrer Ausübung der freien Gunst des Augenblicks überlassen bleibt, um so leichter geschieht es, dass hier mehr Willkür und Laune als wirkliche Pflichttreue die Thätigkeit regeln. Jene Zucht des Charakters, die der mechanische Arbeiter zu einem nicht geringen Theile schon der Natur seines Berufs verdankt, muss darum, wo ein freieres geistiges Schaffen die Lebensaufgabe ausmacht, oft erst durch einen mühsamen Kampf des Willens errungen werden, — ein Kampf in dem so manche Existenz untergeht, die, wenn sie die ebene Bahn eines einfacheren Lebensberufes gewandelt wäre, ihr Ziel nicht verfehlt hätte. Darum sind vor andern Berufsarten das Handwerk und — ein Beruf der in mehr als in dieser Beziehung dem Handwerk verwandt ist — das Beamtenthum, das in

einer mittleren oder selbst niederen Lebenslage der täglichen Pflicht ebenfalls mit mechanischer Pünktlichkeit nachlebt, die Träger jener Berufsehre, von deren beglückender Wirkung der auf den Höhen des Lebens stehende Cavalier oder Künstler keine Ahnung besitzt. So übt die sittliche Weltordnung ihre Gerechtigkeit. Da wo die objectiven sittlichen Werthe, die sie den Einzelnen hervorbringen lässt, nur geringe sind, lässt sie die subjectiven Werthe und die mit ihnen verbundene sittliche Zufriedenheit um so grösser werden. Wie kurzsichtig beurtheilt hier die grosse Menge, die nur auf den äusseren Erfolg sieht, Glück und Unglück des Daseins! Der grosse Künstler bezahlt die unvergänglichen Schöpfungen, die er in glücklichen Stunden seinem Genius abringt, vielleicht mit dem eigenen Seelenfrieden, und der Mann der strengen aber einförmigen Berufsarbeit empfindet im Genuss des Kunstwerks das Glück wirklich, das jener nur für Andere nicht für sich selbst zu schaffen vermochte.

Es ist eine der schlimmsten sittlichen Seiten unseres heutigen Gesellschaftszustandes, die mit andern Schäden desselben zusammenhängt, dass er das Handwerk, dieses Bollwerk der Berufsehre, zu vernichten oder — wo er es bestehen lässt — durch die Lockerung der Bande zwischen den Berufsgenossen, namentlich zwischen dem selbständigen Handwerker und seinem Gehülfen, und durch die Organisation aller Arbeit nach dem Muster der Fabrikarbeit sittlich zu verderben droht. Ob aus diesen in der gegenwärtigen Form sittlich unhaltbaren Verhältnissen das Handwerk von ehemals jemals wieder entstehen könne, ist zweifelhaft. Es mag sein, dass auch hier ein Beamtenthum, das mit dem wachsenden Umfang der Staatsthätigkeit in immer neue Gebiete einrückt, mit der Zeit bestimmt ist die leer gewordenen Stellen einzunehmen, um jene private Berufsehre des ehemaligen Handwerkers durch das Schwergewicht des öffentlichen Pflichtgefühls zu verstärken.

Ein so gewaltiger Erzieher zur Sittlichkeit der Beruf ist, eine ebenso schlimme Quelle des Unsittlichen ist die Berufslosigkeit, um so schlimmer, weil sie die weitaus häufigste ist. Es ist aber auch in sittlicher Beziehung beachtenswerth, dass sie an jene beiden Lebenslagen geknüpft zu sein pflegt, die schon mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse die gefährlichsten sind, an die des Minimums und des Maximums der Existenz. Den Dürftigen treibt die Verzweiflung oder die mit dem Mangel verbundene Verwirrung, den Reichen der Ueberfluss und die mit den Mitteln zu ihrer Befriedigung

wachsende Genusssucht zur Berufslosigkeit. Doch selten bleibt es bei dieser, sondern der dem Menschen eingepflanzte Trieb zur Thätigkeit, ausserdem bei dem Armen die Noth, bei dem Reichen die durch den Genuss gesteigerte Erwerbssucht lassen nun unsittliche Berufsformen entspringen, die je nach der Lebenslage verschiedene Gestalten annehmen, in ihrer Endwirkung aber, in der Erzeugung von Schuld und Verbrechen, schliesslich zusammentreffen. Dass der Arme dabei in der Regel zuerst mit der Rechtsordnung in Conflict geräth, ist eine unvermeidliche Wirkung seiner Lebenslage. Dem Reichen stehen so mannigfache erlaubte oder wenigstens der strafrechtlichen Verfolgung sich entziehende Hülfsmittel zur Befriedigung unsittlicher Wünsche zu Gebote, dass ihn meist nur die unerbittliche Consequenz der sittlichen Verschuldung dem wirklichen Verbrechen in die Arme führt. Auch hier kann aber unsern heutigen Gesellschaftszuständen ein ähnlicher Vorwurf ungleicher sittlicher Beurtheilung nicht erspart werden, wie er uns bei dem Urtheil über unsittlichen Erwerb und Verbrauch des Besitzes entgegentrat. Das Sprichwort ist vielleicht ungerecht, wenn es meint, dass man die kleinen Spitzbuben hängt und die grossen laufen lässt. Das wirkliche Verbrechen wird — dank dem freieren Rechtsgefühl unserer Zeit — so ziemlich überall von der Gerechtigkeit verfolgt und, wo es entdeckt wird, von der Strafe ereilt. Aber unser Gewissen ist noch allzu stumpf solchen sittlichen Verschuldungen gegenüber, die von keiner Strafe getroffen werden können, weil sie kein Rechtsgesetz verletzen. Hier besteht das wirksamste und freilich mit Rücksicht auf den Schutz der Freiheitsgüter nur mit Vorsicht anzuwendende Mittel zur Schärfung des öffentlichen Gewissens in Massregeln der Gesetzgebung gegen den unsittlichen Gebrauch der Freiheit. Wo der Wucher und das Glücksspiel mit Strafe bedroht sind, da hören auch die Wucherer und Spielunternehmer auf zu jener Gesellschaft zu gehören, die man manchmal mit einer merkwürdig weitherzigen Bedeutung des Wortes die „anständige“ nennt. Gerade in solchen Fällen ist es weniger die Strafe an sich als das Moment der rechtlichen Verpönung, welches eine sittlich reinigende Wirkung ausüben kann.

Eine andere wichtige Massregel, die aber nicht sowohl einem unsittlichen Beruf als dem unsittlichen Betrieb an sich berechtigter Erwerbs- und Berufsarten steuern kann, ist der Uebergang der letzteren aus den Händen privater Unternehmer in die öffentlicher Körperschaften, insbesondere des Staates. Dieses Mittel

wird namentlich überall da als ein letztes Radicalmittel anzusehen sein, wo die Berufsform — wie dies vielfach beim Fabrikarbeiter der Fall ist — den Unternehmer zu übermässiger und daher unsittlicher Ausbeutung fremder Arbeitskräfte anreizt, während zugleich eine öffentliche Ueberwachung und Sicherstellung nicht in zureichender Weise möglich ist. Berufsformen, die im individuellen Betrieb unvermeidlich unsittliche Folgen herbeiführen, sollten aufhören als individuelle Berufsarten zu existiren.

3. Die bürgerliche Stellung.

Jedes zum vollen Besitz seiner Freiheitsrechte gelangte Mitglied einer Gemeinschaft hat neben seinem persönlichen einen öffentlichen Beruf. Wir pflegen von einem solchen in der Regel allerdings nur dann zu reden, wenn der persönliche Beruf selbst den Zwecken des öffentlichen Lebens dient, also bei dem Staatsoberhaupt, den Staats- und Gemeindebeamten, den Volksvertretern u. s. w. Aber in gewissem Grade wird jedem selbständigen Mitglied eines Gemeinwesens in den bürgerlichen Rechten und Pflichten die ihm zukommen auch der Beruf zu Theil jene Rechte auszuüben und diese Pflichten auf sich zu nehmen.

Die auf solche Weise stets in bestimmten socialen Rechten und Pflichten bestehende bürgerliche Stellung ist nun in ihren allgemeinsten Unterschieden von dem Besitz, in ihrer näheren Umgrenzung aber von dem persönlichen Beruf abhängig. Der Besitz ist in der heutigen Gesellschaftsordnung von massgebendem Einflusse, indem dieselbe in zahlreichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und nicht minder in Sitte und Herkommen noch von dem Grundsatz beherrscht wird, dass die Pflichten die dem Einzelnen auferlegt werden können und demnach auch die Rechte die er beanspruchen darf von der materiellen Leistungsfähigkeit abhängen, die ihm neben der Erfüllung seiner persönlichen Berufspflichten gegenüber der Gesamtheit übrig bleibt. Wo alle Arbeit in der Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse aufgeht, da bleibt für öffentliche Interessen nur ein spärlicher Raum. Darum scheiden sich überall mindestens für eine lange Zeit der politischen Entwicklung alle Staatsbürger nach Massgabe der Besitzgrösse in die beiden Classen der politisch Einflusslosen und der Einflusshabenden, aus welchen letzteren sich dann wieder als eine besondere, aber nicht

immer scharf abgegrenzte Classe die der Regierenden trennt, welche aus denen besteht, deren persönlicher Beruf ganz oder theilweise mit einem öffentlichen Berufe von massgebender Bedeutung zusammenfällt.

Naturgemäss kann aber die reine Scheidung nach dem Besitz nicht dauernd vorhalten. Die Einflusslosen streben nach Einfluss. So lange dies ohne eine entsprechende Verbesserung ihrer Besitzlage geschieht, entspringen hieraus sociale Kämpfe von um so bedenklicherer Art, als den Fordernden eine dem Einfluss den sie verlangen entsprechende öffentliche Leistungsfähigkeit nicht zur Seite steht. Nur durch eine allgemeine Verbesserung der Besitzverhältnisse werden daher die niederen Classen allmählich in eine Lage gelangen können, die solchen politischen Forderungen einen erhöhten Nachdruck verleiht. Indessen ist aber von einer andern Seite her bereits jene ursprüngliche Abstufung der bürgerlichen Stellung, die nur nach den Besitzverhältnissen sich richtet, hinfällig geworden. Indem gerade die Classe der Regierenden heutzutage in vorwiegend Masse aus Angehörigen einer mittleren Besitzlage hervorgeht, hat hier in dem Einfluss auf die bürgerliche Stellung überhaupt der Beruf über den Besitz den Sieg davon getragen; und sollte es dereinst, wie zu hoffen ist, zu einer grösseren Ausgleichung der Besitzverhältnisse wenigstens in dem Sinne kommen, dass jene sittlich gefährlichste Lebenslage die dem Existenzminimum naheliegt zu bestehen aufhört, so wird voraussichtlich diejenige Fixirung der bürgerlichen Stellung, die nur vom Besitz abhing, vollständig durch eine solche ersetzt sein, die nur noch vom Berufe bestimmt ist. Unser heutiges Gesellschaftssystem trägt deutlich die Spuren eines Uebergangsstadiums, in welchem aber die Tendenz zur reinen Berufsordnung bereits vorwaltet.

Dass der persönliche Beruf zugleich die bürgerliche Stellung bestimmt, und dass daher wie in dem ersteren so auch in der letzteren gewisse Unterschiede immer bleiben werden, dies ist ein ebenso unveräusserliches Naturgesetz der menschlichen Gesellschaft, wie es ein Gesetz des physischen Organismus ist, dass verschiedene Organe verschiedene Functionen erfüllen und deshalb auf das Ganze einen verschiedenen Einfluss ausüben. Ist es doch der persönliche Beruf, der in ungleich höherem Masse als der Besitz die öffentliche Leistungsfähigkeit bestimmt, indem von ihm vorzugsweise jene Kenntnisse und Fähigkeiten abhängen, die ein Urtheil über öffentliche Angelegenheiten und so weit erforderlich eine active Theilnahme an denselben gestatten.

Ist hiernach das Mass allgemeiner Rechte und Pflichten, das dem Einzelnen nach seiner bürgerlichen Stellung zukommt, ein verschiedenes und nie nach abstracten Forderungen sondern lediglich nach der politischen Leistungsfähigkeit einer Berufsclasse zu bemessen, so kann nun aber auch das politische Pflichtgefühl und die sittliche Wirkung die es auf die Persönlichkeit ausübt kein absolut gleiches sein. Naturgemäss wird dasselbe am meisten da sich entwickeln können, wo öffentlicher und persönlicher Beruf zusammenfallen. Darum sind Lebensstellungen dieser Art, und dies um so mehr je grösser der persönliche Einfluss und damit auch die persönliche Verantwortlichkeit ist, vor allem geeignet Pflichtgefühl und Gemeinsinn fortwährend wach zu erhalten. Es wäre absurd jenes unausgesetzt rege Interesse für die Fragen des allgemeinen Wohls, das für den Beamten und Politiker zur schuldigen Pflicht wird, von dem bescheidenen Handwerker oder dem in seiner Phantasiewelt lebenden Künstler auch nur zu erwarten.

Je mehr aber auf diese Weise durch den Zwang des Berufs die Entwicklung der politischen Tugenden fast als ein Vorrecht Einzelner erscheint, um so wichtiger ist es, dass es bestimmte Pflichten und Rechte gibt, die allen Staatsbürgern gemeinsam sind, und die Jedem wenigstens von Zeit zu Zeit seinen öffentlichen Beruf vor die Seele führen. Auch hier gilt jedoch die Regel: je grösser die auferlegte Pflicht ist, um so stärker werden die Bande der sittlichen Gefühle die den Einzelnen an das Object seiner Pflicht fesseln. Augenfällig bestätigt sich dies an der ungeheuren Verschiedenheit des ethischen Einflusses, den die einzelnen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten auf die Entwicklung der Eigenschaften des Gemeinsinns und der Vaterlandsliebe besitzen. Die Ausübung des Wahlrechts, die Steuerpflicht, die Pflicht zur Annahme gewisser Ehrenämter sind unter gewöhnlichen Verhältnissen — abgesehen davon dass auch sie zumeist auf gewisse Classen beschränkt bleiben — schon deshalb von fragwürdigem Einflusse, weil viele von ihnen allzu vorübergehender Art sind, andere aber, wie die Steuerpflicht, für sich allein nur die persönlich lästige Seite der Pflichtleistung in den Vordergrund treten lassen, so dass sicherlich diejenigen falsch speculiren, die von einer Heranziehung auch der ärmsten Classen zur Steuerpflicht eine Erhöhung ihrer patriotischen Gefühle erwarten.

Nur eine allgemeine bürgerliche Pflicht gibt es, welcher im höchsten Masse die Eigenschaft innewohnt durch die Grösse der

Leistung die sie verlangt Gefühle der Hingabe wachzurufen, die stark genug sind um entgegengesetzte Neigungen, die natürlich auch hier nicht immer fehlen, hintanzuhalten: dies ist die Pflicht des Waffendienstes für das Vaterland, eine Pflicht die zugleich eines der grössten politischen Rechte, das der Vertheidigung des Staates und der Anwendung der dazu erforderlichen, dem friedlichen Bürger versagten Gewaltmittel in sich schliesst. Darum kann aber freilich der Waffendienst diese Wirkung auch nur dann ausüben, wenn er eine allgemeine Pflicht ist, in deren Lasten und Gefahren alle Staatsbürger, welches sonst ihr Beruf sein möge, einander gleichstehen.

Ob dereinst der Traum eines „ewigen Friedens“, der diese Pflicht hinfällig machen würde, Verwirklichung findet, mag hier dahingestellt bleiben*). Nur so viel ist gewiss, dass der Eintritt eines solchen Zustandes kaum wünschenswerth wäre, so lange wir uns nicht im Besitz anderer Hilfsmittel befinden, welche die Lücke patriotischer Pflichterziehung, die das Aufhören des ernstesten Waffendienstes und der steten Kampfbereitschaft für das Vaterland lassen würden, ausfüllen könnten. Dringend zu wünschen ist es ja, dass jene Hilfsmittel aus einer reiferen und allgemeineren sittlichen und politischen Erziehung des Volkes allmählich hervorgehen werden. So lange die letztere noch nicht existirt, muss es aber doch gesagt werden, dass die Uebel die der Krieg mit sich bringt wahrscheinlich geringer anzuschlagen sind, als es gegenwärtig noch der Verlust des mächtigsten allgemeinen Erziehungsmittels zu patriotischem Pflichtgefühl sein würde. Auch hier mag es sein, dass der Zweck aufhört, wenn man des Mittels nicht mehr bedarf. Wird dereinst der „ewige Friede“ zur Wirklichkeit, so wird dem gesteigerten Rechtsbewusstsein, das ein solcher Zustand voraussetzt, sicherlich auch ein allgemeiner gewordenes politisches Pflichtbewusstsein nicht fehlen, das jener äusseren Erziehungsmittel entbehren kann.

4. Die geistige Bildung.

Wie für die bürgerliche Stellung, die der Einzelne einnimmt, so sind auch für seine Theilnahme an den allgemeinen geistigen Interessen Besitz und Beruf von massgebendem Einflusse. Ein Ueberschuss des Erwerbs über das zur Fristung des Daseins er-

*) Vgl. hierüber unten Cap. IV, 2.

forderliche Mass ist unerlässlich, wenn geistige Interessen überhaupt sollen entstehen können. Der Beruf aber muss zu der Beschäftigung mit ihnen Zeit und Kraft übrig lassen, wenn trotz etwa vorhandenen Ueberflusses materieller Güter das geistige Leben nicht dennoch verkümmern soll. So tritt auch hier von Seite des Individuums an die Gesellschaftsordnung eine Forderung heran die Befriedigung heischt, falls jener Ordnung überhaupt der Charakter einer sittlichen zukommen soll, die Forderung dass sie Jedem, dem es nicht an dem eigenen Willen zu redlicher Arbeit fehlt, die Möglichkeit einer Existenz biete, die der geistigen Güter des Daseins nicht entbehre. Der Staat muss nicht nur darauf bedacht sein, dass denjenigen die in seinem Dienste arbeiten die zur Theilnahme an geistigen Interessen erforderliche Freiheit bleibe, sondern er hat auch den privaten Arbeitsverkehr in diesem Sinne in seine schützende Obhut zu nehmen.

Die geistige Bildung selbst aber kann nun so wenig wie Besitz und Beruf für alle Menschen gleich sein. Die Verschiedenheiten der Anlage, die Unterschiede der Besitz- und Berufsverhältnisse machen hier ihre Rechte geltend. Darum ist es überhaupt nicht der Umfang der geistigen Interessen sondern die Energie, mit welcher dieselben zur eigenen Gemüthsbildung verwendet werden, die ihren sittlichen Werth ausmacht. Die geistigen verhalten sich in dieser Beziehung nicht anders als die materiellen Güter. Wie der bescheidene Handwerker im Genusse seines mässigen Erwerbs oft zufriedener ist als der Millionen besitzende Kaufmann, dessen Sorgen und Pflichten mit der Grösse der Summen über die er verfügt zunehmen, so kann die Hingabe an die einfachsten religiösen Ideen dem leiblich und geistig Armen mehr innere Erhebung gewähren als dem auf der Höhe des Lebens stehenden Reichen die Beschäftigung mit den Schätzen der Kunst und Literatur. Nicht wo, in welchem Umfang und in welchen Gebieten, sondern wie, mit wie viel Ernst und innerem Erfolg, der Einzelne theilnimmt an dem geistigen Gesamtleben der Menschheit — das ist die Frage, die über den sittlichen Werth seiner Bildung entscheidet, weil hiervon allein die sittliche Gesinnung und damit das Glück abhängt, das von jener Theilnahme an den geistigen Gütern ausgeht.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind zugleich die Stufen zu beurtheilen, in denen sich, wie das geistige Leben selbst, so auch die Theilnahme an den allgemeinen geistigen Interessen entwickelt.

Die erste und allgemeinste dieser Stufen ist die des religiösen Interesses. In der Form der Religion treten überall zuerst an den Menschen die Vorstellungen und die Fragen heran, die über den beschränkten Gesichtskreis seines täglichen Lebens hinausreichen. Sie bleibt fortan die Form, in der sich auch derjenige dem alle höheren Interessen der geistigen Cultur versagt bleiben eins weiss mit seinen Mitmenschen. Die Religion beseitigt darum, wo sie nicht selbst verweltlicht und fremdartigen Zwecken dienstbar geworden ist, geflissentlich die Grenzen zwischen arm und reich, vornehm und gering, wissend und unwissend. Die Wahrheit über die schliesslich auch alle Wissenschaft nicht empordringen kann: dass der Einzelne nicht für sich selbst lebt, sondern dass er mit seinem Einzeldasein in einer allgemeinen geistigen Gemeinschaft aufgeht, mit den endlichen Zwecken die er verfolgt unendlichen Zwecken dient, deren letzte Erfüllung seinem Auge verborgen bleibt, — diese Wahrheit predigt die Religion jedem Gemüth. Sie bringt sie zumeist in verhüllten symbolischen Formen zum Ausdruck, die aber darum doch ihres Eindrucks nicht minder sicher sind, als wenn ihre Sprache die der vollbewussten Erkenntniss wäre. Wenn daher die Religion je ihre Mission als Erziehungsmittel zur Sittlichkeit vollendet hätte, als geistiges Bindemittel der Menschheit und als allgemeinste Verkünderin jener grössten sittlichen Wahrheit, ohne die kein Leben lebenswerth ist, könnte sie niemals entbehrt werden.

Als nächste Stufe geistigen Interesses tritt zu der Religion die Kunst. Auch sie ist in ihren einfacheren Formen noch eines weit sich erstreckenden, alle Berufsclassen umfassenden Einflusses fähig, obgleich hier schon Bedingungen specifischer Vorbildung, die nicht jeder Berufsform in gleicher Weise zu Gebote stehen, einen grösseren Einfluss gewinnen. Wenn es daher auch als eine öffentliche Aufgabe angesehen werden muss, der unsere Zeit leider noch wenig gerecht wird, dass die Kunst so viel als möglich zum Gemeingut gemacht werde, so bringt es doch die ungeheure Gradabstufung des künstlerischen Schaffens, die auch dem Verständniss und Genuss die verschiedensten Bedingungen stellt, mit sich, dass nicht jedes Kunstwerk für Jeden da ist. Als allgemeingültige Formen werden hier vor allem diejenigen im Vordergrund stehen, die an die gemeinsamen religiösen Anschauungen sowie an den gemeinsamen Schatz nationaler Erinnerungen anknüpfen. Die religiösen und die der Volksgeschichte entnommenen Darstellungen der Kunst besitzen

überdies die glückliche Eigenschaft, dass hier das wahre Kunstwerk allen geistigen Bildungsstufen Anregung bietet: Jeder entnimmt ihm Gefühle, die in ihrer Richtung vermöge der Natur des dargestellten Gegenstandes übereinstimmen; aber Jeder schöpft diese Gefühle in der seiner eigenen Bildung angemessenen Form. Die reichere Bildung bringt manches hinzu, was dem minder entwickelten Kunstsinn entgeht. Dafür gebietet dieser zumeist über eine Frische und Kraft der Gefühle, die ihn für jenen Verlust von dem er nichts weiss reichlich entschädigen können.

Die dritte Stufe geistiger Interessen ist die der Wissenschaft. Ihrer Natur nach ist die Wissenschaft unter allen Förderungsmitteln geistiger Bildung am meisten exclusiv. Ganze Gebiete derselben fordern eine geistige Anspannung und eine Concentration der Beschäftigung, die selbst die rein receptive Aneignung immer auf eine kleine Minderzahl beschränken werden. Dieser Umstand wirkt nicht bloss dadurch nachtheilig, dass er von gewissen Seiten des geistigen Interesses Viele ganz ausschliesst; schlimmer ist es vielleicht, dass durch solche Anspannung der Leistungen leicht der berufsmässige Betrieb der Wissenschaft zu einer mehr handwerksartigen als freien geistigen Thätigkeit wird. Gerade die Gegenstände des allgemeinen geistigen Interesses, Religion, Kunst und Wissenschaft, ertragen aber einen handwerksmässigen Betrieb nicht, ohne ihren eigentlichen Werth einzubüssen. Die Religion wird auf diese Weise zu äusserem Formelkram, Kunst und Wissenschaft wandeln sich, die erstere offenkundig, die letztere heimlich, in wirkliches Handwerk um. In dieser Gestalt können sie beide für das tägliche Leben, das wissenschaftliche Handwerk ausserdem noch durch die Hülfe die es der eigentlichen Wissenschaft gewährt für die Pflege der geistigen Interessen nützlich sein, an diesen Interessen selbst aber haben sie keinen Antheil mehr. Für die Kunst ist das allerwärts anerkannt; nur die Schätzung der Wissenschaft leidet noch unter dem Einfluss einer utilitarischen Lebensauffassung. Die verderblichsten Wirkungen bringt diese Auffassung dann hervor, wenn sie, auf Erziehung und Unterricht übergreifend, die Aufgabe des letzteren nicht mehr darin sieht, dass er den Zögling vor allem zum Menschen und Bürger heranbilde, sondern darin, dass er ihn von frühe an so vollständig wie möglich mit den zu seinem künftigen Beruf erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausrüstet. Gewiss soll dies ein unerlässlicher Nebenerfolg, nimmermehr aber soll es der Hauptzweck der geistigen Bildung sein. Dieser besteht

vielmehr darin, dass jedes Glied der Gemeinschaft auf der ihm erreichbaren Stufe der geistigen Güter theilhaftig werde, die die geistige Arbeit der Menschheit im ganzen wie insbesondere innerhalb der Grenzen des eigenen Volksthum hervorgebracht und für die Fortentwicklung verfügbar gemacht hat. Indem so der Unterricht als Grundlage der später an ihn anknüpfenden besonderen Berufsbildung eine allgemein humane und nationale Bildung vermittelt, ist er im Stande an der Erziehung der Einzelnen zu Gliedern einer sittlichen Gemeinschaft zu arbeiten. Und nur auf diesem Wege vermag er jene Uebereinstimmung geistiger Zwecke zu fördern, die eine nothwendige Bedingung sittlicher Gleichheit ist, und gegenüber der die Unterschiede von Besitz, Beruf und bürgerlicher Stellung verschwinden.

Gibt es auch manche Wissensgebiete, die, wie die Philosophie, die höhere Mathematik, die Sprachwissenschaft, immer nur einem engeren Kreis sich erschliessen, so bleiben doch, ähnlich wie bei der Kunst, gewisse Gegenstände, die als Träger und Hilfsmittel eines Allen gemeinsamen geistigen Interesses dienen können. Keine Ahnung zu besitzen von dem Lauf der Naturereignisse in den er doch selbst überall verstrickt ist, unkundig zu sein der bürgerlichen Ordnung der er angehört und ihres Verhältnisses zu andern Ordnungen der menschlichen Gesellschaft, nichts zu wissen von der Vorgeschichte des eigenen Volkes und der gesammten vom Licht der Cultur beleuchteten Vergangenheit der Menschheit — dies sollte überall als unwürdig empfunden werden eines Menschen, der überhaupt auf geistige Interessen Anspruch macht. Naturkunde, Staatslehre und Geschichte sind so die drei Gebiete, welche die Grundlage einer wahren allgemeinen Bildung abgeben sollten. Für die höhere Stufe der durch bürgerliche Stellung und Einfluss zu einer umfassenderen Beherrschung der geistigen Hilfsmittel Berufenen treten ausserdem Philosophie, Sprachwissenschaft und Culturgeschichte hinzu, selbstverständlich mit gleichzeitig tieferem Eindringen in die drei vorgenannten allgemeinsten Bildungsfächer, namentlich diejenigen unter ihnen die dem eigenen Beruf oder dem durch ihn eröffneten Gesichtskreise näher liegen. Man wird nicht leugnen können, dass wir von einem Zustande, der in dieser Beziehung auch nur die mässigsten Erwartungen befriedigt, selbst im Kreise der sogenannten Gebildeten noch ziemlich weit entfernt sind. Wie Manchen gibt es unter den Gebildeten nicht nur sondern unter den „Gelehrten“, der von der Natur nicht viel mehr weiss als was ihm

unmittelbar in die Sinne fällt, von dem Staat was ihn ein flüchtig gelesener Zeitungsartikel kennen lehrt, oder von der Geschichte was dürftige Schulerinnerungen in ihm zurückgelassen haben!

In ihrer ethischen Wirkung unterscheiden sich jene drei Fundamente allgemeiner Bildung wesentlich von einander. Die Naturkunde weckt in der Verfolgung der unverbrüchlichen Verkettungen der Naturcausalität den Sinn für strenge Gesetzmässigkeit, und sie erhöht die ethische Seite der ästhetischen Natureinflüsse, indem sie den Eindruck des Ganzen durch die verständnisvolle Aufmerksamkeit auf das Einzelne hebt. Die Staatslehre verleiht den sonst mit gewohnheitsmässiger Gedankenlosigkeit geübten bürgerlichen Pflichten einen höheren Werth, indem sie jede einzelne persönliche Leistung unter dem Gesichtspunkte des allgemeineren Zweckes dem sie dient aufassen lässt. Die Geschichte endlich erweitert diese Theilnahme an den Gesamtinteressen über den Umkreis der unmittelbaren Gegenwart hinaus, indem sie einen Blick auf die höchste geistige Gemeinschaft eröffnet, in welcher alles einzelne Leben und Streben aufgeht. So steht jedes dieser grossen Wissensgebiete wieder zu einer der drei Hauptseiten des sittlichen Lebens in nächster Beziehung: die Beschäftigung mit der Natur dient, falls sie nur nicht bloss in einer äusseren mechanischen Uebung von Gedächtniss und Verstand aufgeht, vor allem der subjectiven ethischen Ausbildung; die Staatslehre erzieht den Sinn für allgemeine sociale Pflichten; die Geschichte aber nimmt noch einmal alle sittlichen Kräfte in Anspruch, da sie an den wandelbaren Schicksalen der Einzelnen und der Völker die Idee einer allgemeinen ethischen Entwicklung der Menschheit zum Bewusstsein erweckt.

Zu diesen unentbehrlichen Grundlagen der geistigen Bildung fügen diejenigen Wissensgebiete, die wir als die Fundamente der höheren Bildung bezeichneten, Philosophie, Sprachwissenschaft und Culturgeschichte, keine wesentlich neuen ethischen Momente hinzu. Aber indem sie Natur und geistiges Leben zu einem umfassenderen Bilde vereinigen und die Kenntniss dieses Bildes im einzelnen bereichern, verleihen sie den sittlichen Einwirkungen eine grössere Macht und erheben die mehr instinctive Form des Einflusses, die der vorigen Stufe eigen war, zu klarerem Bewusstsein. So besitzt die Sprachwissenschaft theils durch sich selbst theils durch die Schätze des Denkens und künstlerischen Schaffens die sie erschliesst die einzigartige Fähigkeit, in die Geisteswelt fremder Völker und ferner Zeiten unmittelbar einzuführen. Die Culturgeschichte — dieses

Wort in jenem weiteren und gleichzeitig erschöpfenderen Sinne genommen, in welchem es ganz besonders auch die Geschichte der Kunst und Wissenschaft umfasst — gibt dem Gemälde der allgemeinen Geschichte erst jenen reicheren Hintergrund und jene lebensvollere Gestaltung, mittelst deren sie einen tieferen Blick in das Walten der geschichtlichen Gesetze eröffnet. Die Philosophie endlich führt auf die letzte Höhe der Betrachtung, von der aus dem Einzelnen sein Werth gewahrt bleibt, auf der es aber doch zugleich in seiner Sonderung verschwindet, um in einer allgemeinen ethischen Weltanschauung seine Stelle zu finden. Was die vorhergehende Stufe der Bildung in dem Ganzen der Natur und in dem Zusammenhang der Geschichte mehr ahnend erfasst als wirklich erkannt hat, das bringt die Philosophie zu bewusster Gestaltung. Darum ist unter allen Wissenschaften am meisten die Philosophie ein Vorrecht, aber auch eine unerlässliche Ergänzung der höheren Bildung; und es gibt kein sprechenderes Symptom für eine Bildung die auf Irrwegen wandelt als die Erscheinung, dass der weitere Kreis der Gebildeten eine unverständene oder allzu leicht verständliche Philosophie cultivirt*), während die sogenannten Gelehrten sich ohne alle Philosophie behelfen, natürlich um gelegentlich von dem kleinen Fenster aus, durch das sie die Welt betrachten, dennoch zu philosophiren.

Wenn Religion, Kunst und Wissenschaft in der allgemeinen Entwicklung des geistigen Lebens die drei Stufen bezeichnen, in denen der Einzelne wie die Völker successiv mit den geistigen Interessen in Berührung treten, so ist nun aber selbstverständlich diese Aufeinanderfolge nicht in dem Sinne zu nehmen, dass die frühere Stufe verschwände, wenn die nächste zu ihr hinzutritt oder ihre vollkommenere Ausbildung erreicht. Im Gegentheil, die Geschichte der Cultur lehrt eindringlich, dass nicht nur die folgende Stufe jedesmal reiche Anregung aus der vorhergehenden schöpft, sondern dass sie auch ihrerseits wieder meist fördernd und lenkend auf dieselbe zurückwirkt. So ist die Kunst aus dem religiösen Cultus hervorgegangen, und fortan fliessen ihr aus dieser Quelle neue gewaltige Motive zu. Aber sie hat auch zu einem nicht geringeren Theile veredelnd und läuternd auf die religiösen Gefühle zurückgewirkt.

*) Eine solche Philosophie führt zuweilen den passenden Titel „Modephilosophie“. Wem würde es beikommen, von einer Modephysik, Modeastronomie u. dgl. zu reden? Dass eine Wissenschaft unter dem Gesichtspunkte der Mode, dieser vergänglichsten und werthlosesten Abart der Sitte, betrachtet wird, ist das vernichtendste Urtheil das man über sie fällen kann.

Wer möchte die Fülle von Anregungen und Stimmungen missen, welche die Religion aus bildender Kunst, Musik und Poesie geschöpft hat? Wenn nicht minder die Wissenschaft auf religiösem Boden ursprünglich wurzelt, so ist darum doch auch die intellectuelle Verarbeitung der religiösen Fragen nicht bloss, wie es einer oberflächlichen Betrachtung manchmal erscheint, eine der mächtigsten Waffen gegen die Gebundenheit religiöser Ueberlieferungen, sondern nicht weniger bedeutsam sind hier die ungeheuren Wechselwirkungen fördernder Art, die sich hinter jenem Kampf gegen überlebte religiöse Vorstellungen verbergen. Ist doch die ganze Denkweise der neueren Metaphysik von Descartes an von der vorangegangenen theologischen Speculation beeinflusst. Wie mächtig wirkt, für Jeden sichtbar dem hinter der äusseren Hülle nicht der tiefere Gehalt der Anschauungen verschwindet, der Geist religiöser Hingabe in einem so unabhängigen Denker wie Spinoza! Dass dem religiösen Gefühl aus dieser Quelle wissenschaftlichen Denkens immer neue Anregungen gekommen sind, kann nur derjenige verkennen der nichts davon wissen will, dass auch die Religion nicht ohne Entwicklung, ohne fortwährende Anpassung an die sonstigen Bedingungen des geistigen Lebens bestehen kann. Die Wissenschaft, vor allem die Philosophie ist es die diesen fortwährenden Process der Umbildung der religiösen Ideen vermittelt, wie dies namentlich das grösste Ereigniss lehrt, in welchem sich jener Einfluss in der Neuzeit bethätigt hat, die Reformation.

Die analogen Wechselbeziehungen zwischen Kunst und Wissenschaft bedürfen kaum mehr der Hervorhebung. Sie sind allseitig anerkannt. Wie ungeheure Gebiete hat allein die Geschichte den höheren Formen der Kunst erschlossen! In dem Verständniss des inneren Zusammenhangs der Charaktere und Begebenheiten nimmt das künstlerische Auffassungsvermögen zumeist mit sicherem Takt voraus was die spätere Erforschung erst mühselig bestätigt, und die Belebung der Wirklichkeit in Natur und Geschichte weckt so nicht nur das Interesse an den Gegenständen, sondern es stellt auch erst einen überall greifbaren Zusammenhang her, während sich der Arbeit des Verstandes allzu sehr das Ganze in seine einzelnen Bestandtheile auseinanderlegt. Darum ist für alle die Regionen der Wissenschaft, bei denen es nicht bloss auf eine peinliche Zergliederung von Anschauungen und Begriffen sondern auf eine die Wirklichkeit geistig reconstruirende Verbindung ankommt, die wissenschaftliche zugleich eine künstlerische Thätigkeit; und selbst auf den übrigen Gebieten

bleibt derjenige, der nicht mindestens in der Darstellung des Gefundenen einen Hauch künstlerischer Phantasie verspürt, ewig ein Handwerker.

Es ist merkwürdig, dass trotz dieser unzweifelhaften Wechselwirkungen zuweilen eine jener drei Gestaltungen, nämlich die der Religion, als eine allmählich verschwindende angesehen worden ist, indem man jene Stufe geistigen Interesses, welche ausschliesslich in religiösen Bethätigungen des Geistes ihre Befriedigung findet, für eine aussterbende hielt, wobei dann Kunst und Wissenschaft ganz in die leer gewordene Stelle einrücken und nun selbstverständlich auch ihrerseits von den mannigfachen Beziehungen sich lösen sollen, die sie gegenwärtig noch zu dem religiösen Leben darbieten. Es mag hier ununtersucht bleiben, ob dabei nicht namentlich der Kunst ihre werthvollsten Wirkungen abhanden kämen, ob z. B. kirchliche Musik in der Form einer blossen Anempfindung an ein fremd gewordenes Gefühl einen mit der Stärke der wahren Empfindung irgend vergleichbaren Werth hätte. Auch die noch zweifelhaftere Frage, ob eine allgemeine Kunst- und Wissenschaftsbildung, wie sie hier vorausgesetzt wird, möglich wäre, und ob der „ideale Zustand“ den man dabei vor Augen hat nicht im Effect darauf hinausführte, dass er dem geistig Reichen jedenfalls zu dem was er schon besitzt nichts hinzufügt, dem geistig Armen aber alles nimmt was er überhaupt hat, — auch diese Frage soll hier nicht erörtert werden. Der entscheidende Punkt liegt nicht in diesen Folgen, die, wären sie auch noch so bedauernswerth, doch hingenommen werden müssten. Der Grundirrthum besteht vielmehr in der Meinung, dass die Religion eine primitive durch die Wissenschaft zu verdrängende Anschauungsform sei, — eine Meinung die nur für die nicht-religiösen Bestandtheile des Mythos, für die Religion selbst aber nicht zutrifft. Dass vielmehr die aus ihren mythischen Umhüllungen zwar langsamer als die Wissenschaft, aber im allgemeinen doch in völlig übereinstimmender Weise sich lösenden religiösen Ideen ein geistiges Gebiet von selbständigem und bleibendem Werthe sind, das zeigt gerade die ethische Selbstbesinnung. Die Ethik, will sie nicht an einzelnen äusseren Erscheinungsformen des Sittlichen kleben bleiben, sondern den letzten und dauernden Quellen desselben nachgehen, muss als die unvergänglichsste, allen individuellen und socialen Strebungen wieder die Richtung gebende Triebkraft des sittlichen Lebens den Trieb nach einem Ideal anerkennen, zu welchem die durch die sittliche Handlung geschaffene Wirklich-

keit hinstrebt, ohne es jemals erreichen zu können. Damit wird das Ideal zu einem transcendenten und doch in den sittlichen Trieben selbst überall dem menschlichen Geiste immanenten, in der Entwicklung des sittlichen Geistes seiner Erfüllung in unbegrenztem Fortschritte sich annähernden.

Dies transcendente sittliche Ideal stellt nun die Religion jeweils in der einer gegebenen Stufe der Sittlichkeit und der geistigen Bildung entsprechenden Form dar. Da die Religion der Vorstellungswelt des Menschen angehört, so ist es unvermeidlich, dass auch sie von den Mängeln nicht frei ist, die der Wirklichkeit des sittlichen Lebens anhaften. Aber ihr Ideal ist doch jederzeit vollkommener als die Wirklichkeit, und so bleibt ihr die Idee, dass es ein Ideal geben müsse, an das keine Wirklichkeit heranreiche, als eine allen Entwicklungen gemeinsame und unverlierbare. Mag die philosophische Ethik schliesslich in dem nie rastenden Streben nach dem Ideal vielleicht die einzige reale Bedeutung desselben erblicken wollen: das Ideal als solches wird dadurch nicht aufgehoben. Vielmehr bringt diese Anschauung nur die lebendige Wirklichkeit in um so innigere Beziehung zu der idealen Welt der Religion und sichert um so mehr den rein idealen Werth der letzteren.

Wenn gleichwohl unter allen geistigen Interessen das religiöse unverkennbar am meisten in Gefahr steht unter der Zunahme der sonstigen Hilfsmittel der geistigen Bildung vorübergehend nothzuleiden, so gibt es dafür hauptsächlich zwei leicht ersichtliche Gründe. Der erste besteht in der Verflachung der künstlerischen und wissenschaftlichen Interessen. Gerade hier zeigt es sich augenfällig, wie nahe diese verschiedenen Seiten des geistigen Lebens zusammenhängen. So gewiss wahre Wissenschaft und ächter Kunstgenuss zur Religion zurückführen, so begreiflich ist es, dass ein äusserliches Halbwissen und der Missbrauch der Kunst zu spielendem Zeitvertreib den entgegengesetzten Erfolg haben. Dass Vielwisserei und technische Zurichtung für den praktischen Beruf nicht die Hauptzwecke einer wissenschaftlichen Erziehung sein sollten, darüber sind ja in der Theorie wenigstens alle vernünftigen Pädagogen einig, wenn auch die Praxis immer noch vieles sündigt. Aber die Kunst und namentlich die populärste und sittlich wirksamste, die dramatische, wird von Staat und Communen fortan noch unter dem Gesichtspunkt eines gleichgültigen Zeitvertreibs wenn nicht betrachtet, so doch behandelt.

Ein zweiter noch tiefer gehender und wahrscheinlich schwerer zu hebender Grund jener Entfremdung der Religion und der beiden

andern Gebiete des geistigen Interesses liegt aber nicht in dem Missbrauch der letzteren, sondern in der Auffassung der Religion selbst. Wenn es Kunstwerke von ächter Grösse gibt, die Jedem, welcher Bildungsstufe er auch angehöre, Genuss und Erhebung gewähren, so verlangt doch Niemand, dass nun auch Jeder einem solchen Werke gegenüber genau das nämliche denke und fühle. Wenn wir die Geschichte in sittlicher Beziehung als ein Wissensgebiet vom höchsten Bildungswerthe für alle Lebensstufen anerkennen, so würde es doch absurd sein zu verlangen, dass der Mann der Wissenschaft, der ihr ein eingehendes kritisches Studium widmet, und der Handwerker, der sich an ihr über das Alltagsleben erheben will, die geschichtlichen Thatsachen überall unter denselben Gesichtspunkten betrachten sollten. Was uns bei Kunst und Wissenschaft als selbstverständlich gilt, die Anpassung der Auffassung an die Bildungsstufe des Einzelnen, das gilt aber für Viele immer noch auf dem Boden der Religion als ausgeschlossen. Sie soll nicht bloss in den sittlichen Grundideen, von denen sie getragen ist, sondern auch in der besonderen Gestaltung, die diesen Ideen gegeben werden kann, für Alle die nämliche, ja sie soll für den heutigen Menschen noch die nämliche sein die sie vor Jahrhunderten für unsere Vorfahren gewesen. Man ist der engherzigen Meinung, die Religion könne verlieren, wenn sich ihre Ideen mit der Erweiterung des geistigen Gesichtskreises ihrerseits erweitern und vertiefen. Und doch zeigen Wissenschaft und Kunst den Weg, der eine Erhaltung der bleibenden Werthe der religiösen Anschauungen gestattet, ohne dass er nöthigt gleichzeitig das Denken und Fühlen mit Vorstellungen zu belasten, die für die Sache selbst gleichgültig sind. Denn die Wissenschaft lehrt das Dogma als eine veränderliche und unter bestimmten historischen Bedingungen entstandene Vorstellungsform kennen, die als ihren allein werthvollen Kern die sittliche Idee einhüllt, welche zugleich die eigentliche nur oft lange Zeit misskannte Triebkraft des religiösen Denkens selbst ist. Die Kunst aber führt zu dem Gedanken, dass die religiöse Vorstellung ein theils von ästhetischen theils von andern für die Religion äusserlichen Motiven abhängiges Symbol ist, welches der religiösen Idee die der jeweiligen Glaubens- und Wissensstufe angemessene Form gibt. So ist es denn auch dieser für eine naivere Auffassung als Wirklichkeit geltende, für eine höhere aber in seiner symbolischen Natur erfasste Charakter der religiösen Vorstellungen, der die Vereinigung der verschiedensten Bildungsstufen zu einer Religion als ein erreich-

bares Ziel erscheinen lässt, ohne dass dabei dem Einzelnen ein „sacrificium intellectus“ zugemuthet wird.

Besitz, Beruf, bürgerliche Stellung und geistige Bildung lösen unverkennbar einander ab in der Bedeutung, die sie für das Verhältniss des Einzelnen zu der Gesellschaft gewinnen. Zuerst bestimmt der Besitz alles übrige: er ist ein ererbter, mit ihm zugleich der Beruf und die bürgerliche Stellung. Sie entscheiden in dem Masse über den Erwerb geistiger Bildung, dass diese ausschliesslich ein Vorrecht der Begüterten und Einflussreichen bleibt. Allmählich hat sich namentlich im Laufe der letzten Jahrhunderte dieses Verhältniss in dem Sinne verschoben, dass das Schwergewicht von dem Besitz auf den Beruf, und in beiden wieder von dem ererbten auf den erworbenen übergegangen ist, wobei jedoch in Folge der Besitzvererbung, der Einflüsse der Familie und der Erziehung die früheren Verhältnisse immer noch in gewissem Grade fortwirken. Schon aber beginnt sich eine zweite Verschiebung vorzubereiten: der Uebergang von der Werthschätzung nach dem Beruf zu der nach der geistigen Bildung. In der Sitte kündigt er vernehmlich sich an in den Regeln, von denen sie den geselligen Verkehr abhängig macht. Freilich spielen hier auch heute noch Besitz und bürgerliche Stellung eine nicht geringe Rolle. Wie mancher sonst vernünftige Mann rechnet es sich zur Ehre mit Reichen und Vornehmen zu verkehren, auch wenn der Reiche ein Taugenichts und der Vornehme ein Dummkopf ist. Doch nicht nach solchen Schwächen, über die jeder lächelt wenn er sie an andern beobachtet, und die er nur meist an sich selber nicht merkt, sondern nach den Handlungen, die wir alle billigen, darf die Richtung beurtheilt werden, in der sich die Schätzung unserer Mitmenschen entwickelt. Hier aber ist der Grad der geistigen Bildung der Massstab geworden, der unsere Ansprüche an denjenigen bestimmt, mit dem wir auf dem Fuss der geselligen Gleichheit verkehren. Wenn der Gelehrte gelegentlich ohne Bedenken einen subalternen Beamten oder Handlungsgehilfen, schwerlich jemals einen Tagelöhner oder Fabrikarbeiter an seinen Tisch lädt, so liegt heute schon der entscheidende Grund kaum mehr darin, dass wir den Beruf des Einen für werthvoller oder auch nur für geistig höher stehend halten als den des Andern — dies dürfte in der That in vielen Fällen kaum zutreffen — sondern allein darin, dass dort die gewohnheitsmässig mit dem Beruf verbundene geistige Bildung eine höhere ist als hier, und dass daher in jenem Fall eine Gemeinschaft der geistigen Interessen existirt, die wir in diesem vermissen.

Wenn gewisse Pläne einer socialen Reform die gesellschaftliche Gleichheit der Einzelnen dadurch herbeiführen möchten, dass sie die zum Leben nothwendige Arbeit auf die Stufe einer von Allen zu fordernden Fabrikarbeit herabdrücken, so sind daher solche Reformpläne selbst noch in jener Schätzung der Persönlichkeit nach Besitz und Beruf befangen, auf deren Ueberwindung die Entwicklung der socialen Cultur ausgeht. Besser als in diesen utopistischen Träumen spiegelt sich das wahre Ziel der sittlichen Cultur in dem Verlangen aller einsichtigeren und strebsameren Arbeiter nach Erhöhung ihrer Bildungsstufe. In der That, nicht die völlige Gleichheit der geistigen Bildung, die weder möglich ist noch wünschenswerth oder beglückend wäre, wohl aber die Gleichheit der vornehmsten geistigen Lebensinteressen ist die einzige Art menschlicher Gleichheit, deren Erreichung denkbar, und sie ist zugleich diejenige, welcher Sitte und Cultur trotz hemmender Kräfte entgegenstreben.



Zweites Capitel.

Die Gesellschaft.

1. Die Familie.

In unserer heutigen sittlichen Cultur hat die Familie nur noch in jener engeren Bedeutung der Einzelfamilie einen ethischen Werth, in welcher sie ein Elternpaar und seine Kinder umfasst. Auf die sittliche Vertiefung, welche hierdurch das Familienverhältniss gewonnen, wurde früher schon hingewiesen*). In Folge der engeren Verbindung, die zwischen den Gliedern der Familie eintrat, ist zugleich eine Einheit der Willensrichtungen entstanden, wie sie ausserhalb des Verbandes der Familie in keiner andern Lebensgemeinschaft mehr möglich ist. Dies prägt sich deutlich in allen den Beziehungen aus, in denen sich das persönliche Leben nach aussen bethätigt.

Zunächst ist die Familie Besitz- und Erwerbsgemeinschaft. Den ererbten oder selbständig erworbenen Besitz bringen die Gatten zusammen, um ihn zu gemeinsamen Zwecken zu verwerthen und dann entweder noch während des Lebens oder wenn sie selbst aus

*) Vgl. Abschn. I, Cap. III, S. 193 ff.